Totalrevision der Verordnung über das Bestattungswesen

Die Standeskommission

nimmt zu den Anträgen der Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung (SoKo) vom 28. September 2026 wie folgt Stellung:

Art. 8 - Bestatterinnen und Bestatter

Die Standeskommission ist mit dem Antrag der SoKo einverstanden.

Begründung:
Das Erfordernis eines Fachausweises für die Tätigkeit als Bestatterin oder Bestatter wurde bereits im Vernehmlassungsverfahren kontrovers diskutiert. Die Standeskommission ist der Auffassung, dass angesichts der gestiegenen Komplexität bestimmter Aufgaben (z. B. internationale Leichenüberführungen) sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit für die Ausübung der Tätigkeit als Bestatterin oder Bestatter eine angemessene fachliche Qualifikation vorausgesetzt werden sollte. Der von der SoKo formulierte Anpassungsantrag stellt einen Kompromiss dar, der das Anliegen der Standeskommission aufnimmt. Die Standeskommission unterstützt den Antrag daher.

Art. 16 - Verstorbene ohne Wohnsitz im Kanton

Die Standeskommission ist mit dem Antrag der SoKo einverstanden.

Begründung:
Es handelt sich um einen rein redaktionellen Anpassungsvorschlag.

Art. 23 Abs. 2 - Aufbewahrung der Asche oder Urne

Die Standeskommission ist mit dem Antrag der SoKo einverstanden.

Begründung:
Der Verordnungstext enthält eine widersprüchliche Bestimmung. Die von der SoKo beanstandete Unstimmigkeit besteht zu Recht und wird mit dem vorliegenden Antrag behoben.

Appenzell, 20. Oktober 2026

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Angela Koller	Roman Dobler